



© metamorworks / Adobe Stock

Beschäftigung von Rentnern: Darauf kommt es an

Heute live mit Elisabeth Träger

Über die Referentin:

Elisabeth Träger, Diplom-Kauffrau

- Studium der Betriebswirtschaftslehre
- Referentin, Autorin und Unternehmensberaterin
- **Schwerpunkte:**
 - Buchhaltung
 - Bilanzierung
 - Steuerrecht
 - Digitalisierung

Agenda

- **Abgrenzung Rentenarten**
- **Rentner als geringfügig Beschäftigte**
- **Rentner als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**
- **Nutzung der Aktivrente**

Abgrenzung der Rentenarten

Überblick Rentenarten

- Altersrenten
- Erwerbsminderungsrenten
- Hinterbliebenenrenten

Abgrenzung der Rentenarten

Altersrenten Regelaltersrente

- Regelaltersrente bei **Erreichen eines bestimmten Rentenalters**
- Mindestversicherungszeit 5 Jahre
- Regelaltersgrenze hängt von **Geburtsjahr** ab
- Für Geburtsjahre bis 1946: 65 Jahre
- Für Geburtsjahre ab 1964: 67 Jahre
- Für Geburtsjahre zwischen 1947 und 1963: Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze

Abgrenzung der Rentenarten

Altersrenten für langjährig Versicherte

- **Mindestens 35 rentenrechtliche Jahre** und
- frühester Beginn im Monat mit 63 Jahren
- Geburtsjahrgänge 1949 bis 1963: kein Abschlag
- Geburtsjahrgänge 1964 oder später: Abschlag von der Rente

Abgrenzung der Rentenarten

Altersrenten für besonders langjährig Versicherte

- **Mindestens 45 rentenrechtliche Jahre** und
- Geburtsjahrgänge vor 1953: Beginn frühestens mit 63 Jahren
- Geburtsjahrgänge 1953 bis 1963: schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters
- Geburtsjahrgänge 1964 oder später: Beginn frühestens mit 65 Jahren

- Kein früherer Beginn mit Abschlägen möglich

Abgrenzung der Rentenarten

Weitere Altersrenten

- Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
- Altersrenten für Bergleute

Abgrenzung der Rentenarten

Erwerbsminderungsrenten

- Wenn keine oder nur eingeschränkte **Erwerbsfähigkeit**
 - Teilweise Erwerbsminderung: tägliche Arbeitszeit bis zu 6 Stunden
 - Volle Erwerbsminderung: tägliche Arbeitszeit bis zu 3 Stunden
- **Voraussetzung:** Mindestversicherungszeit in der Regel 5 Jahre
- Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze

Abgrenzung der Rentenarten

Hinterbliebenenrenten

- Witwenrenten groß/klein
- Waisenrente, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile verstorben sind

Rentner als geringfügig Beschäftigte

Überblick Beschäftigungsarten

- Geringfügig entlohnte Beschäftigung
- Kurzfristige Beschäftigung

Rentner als geringfügig Beschäftigte

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- **Entgeltmäßig begrenzte** Tätigkeit
- 603 € pro Monat
- **Mindestlohn** ist grundsätzlich zu berücksichtigen
- **Entgeltgrenze** darf 2 mal pro Jahr maximal bis zum doppelten Entgelt **überschritten** werden, wenn dies unvorhergesehen ist!
- **Geplante Weihnachtsgeld- oder Urlaubsgeldzahlungen** sind nicht unvorhergesehen
- Überschreitung wird **zwölf Monate rückwirkend geprüft**
- Geplantes oder öfteres Überschreiten führt zu **Sozialversicherungspflicht**

Rentner als geringfügig Beschäftigte

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Altersrentner haben keine **Hinzuverdienstgrenzen** -> Minijob möglich
- **Sozialversicherungsrechtliche** Einordnung:
 - Pauschal 13 % KV-Beitrag wenn Minijobber gesetzlich krankenversichert ist, trägt Arbeitgeber
 - 15 % RV-Beitrag trägt der Arbeitgeber, Differenz zum regulären RV-Beitrag (derzeit 3,6 %) trägt Arbeitnehmer, Befreiung für Arbeitnehmer möglich
 - Achtung Rentner: RV-Pflicht besteht für den Arbeitnehmer nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Rentner können aber freiwillig den Beitragsanteil einzahlen
 - UV-Beitrag der Berufsgenossenschaft trägt Arbeitgeber
 - PV- und AV-freie Beschäftigung

Rentner als geringfügig Beschäftigte

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- **Steuerliche Einordnung:**
 - Pauschale Steuer 2 % des Entgelts (Solidaritatzuschlag abgegolten), wenn der Arbeitgeber die RV-Beitrage von 15 % entrichtet
 - 20 % Lohnsteuer, 5,5 % Solidaritatzuschlag, wenn der Arbeitgeber keine pauschalen RV-Beitrage entrichtet, z. B. bei mehreren Minijobs uber Geringfugigkeitsgrenze
 - Individuelle Besteuerung uber Lohnsteuer

Rentner als geringfügig Beschäftigte

Kurzfristige Beschäftigung

- **Zeitlich begrenzte** Tätigkeit
- Nicht mehr als **3 Monate** oder insgesamt **70 Tage** im Kalenderjahr (von vornherein)
- Nicht mehr als **15 Wochen** und **90 Arbeitstage** in landwirtschaftlichen Betrieben
- Keine **berufsmäßige** Tätigkeit
- **Sozialversicherungsfrei** (bis auf Umlagen)
- **Besteuerung** individuell lohnsteuerlich oder pauschale Versteuerung 25 %, wenn
 - nur gelegentlich beschäftigt
 - maximal 18 zusammenhängende Tage
 - maximal 150 € Lohn pro Tag und nicht mehr als 19 €/Stunde
 - Unvorhergesehen

Rentner als sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte

Grundlagen

- Auch Rentner können **sozialversicherungsrechtlich** beschäftigt sein
- Wichtiges **Einordnungskriterium**: Bezug einer Teilrente oder Vollrente
- Bei Erreichen der Regelaltersgrenze kann eine Vollrente oder eine Teilrente bezogen werden

Rentner als sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte

Krankenversicherung

- **Krankenversicherungspflicht**
- **Allgemeiner Beitragssatz 14,6 %** (50 % Arbeitgeber, 50 % Arbeitnehmer) bei Altersteilrente
 - bei teilweiser Erwerbsminderungsrente
- **Ermäßigter Beitragssatz 14,0 %** (50 % Arbeitgeber, 50 % Arbeitnehmer)
 - bei Altersvollrente
 - bei voller Erwerbsminderungsrente

Rentner als sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte

Pflegeversicherung

- **Pflegeversicherungspflicht**
- **Berücksichtigung von Kindern unter 25 Jahren** (Abfrage auch bei beschäftigten Rentnern)
- Beitragssatz **1 Kind**: 1,8 % Arbeitgeber und 1,8 % Arbeitnehmer
- Beitragssatz **Kinderlose**: 1,8 % Arbeitgeber und 2,40 % Arbeitnehmer
- Beitragssatz **2 Kinder**: 1,8 % Arbeitgeber und 1,55 % Arbeitnehmer
- Beitragssatz **3 Kinder**: 1,8 % Arbeitgeber und 1,3 % Arbeitnehmer
- Beitragssatz **4 Kinder**: 1,8 % Arbeitgeber und 1,05 % Arbeitnehmer
- Beitragssatz **5 Kinder** und mehr: 1,8 % Arbeitgeber und 0,8 % Arbeitnehmer

Rentner als sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte

Rentenversicherung

- **Rentenversicherungspflicht** bis Erreichen der Regelaltersgrenze
- **Rentenversicherungsfreiheit** für den **Arbeitnehmer** ab Erreichen der Regelaltersgrenze bei Bezug einer Vollrente
- **Rentenversicherungspflicht** ab Erreichen der Regelaltersgrenze bei Bezug einer Teilrente, einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderungsrente

Rentner als sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte

Arbeitslosenversicherung

- **Versicherungspflicht** bis Erreichen der **Regelaltersgrenze**
- **Versicherungsfreiheit für den Arbeitnehmer** ab Erreichen der Regelaltersgrenze
- In der Regel **Versicherungsfreiheit** bei voller Erwerbsminderungsrente für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- In der Regel **Versicherungspflicht** bei teilweiser Erwerbsminderungsrente für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Rentner als sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte

Steuerrecht

- **Reguläre Besteuerung** (außer bei Aktivrente)
- Vorsorgepauschale und maßgebliche **Lohnsteuertabelle** abhängig von Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers
 - Allgemeine Lohnsteuertabelle
 - Besondere Lohnsteuertabelle

Ihr exklusives Webinar-Angebot

Sichern Sie sich jetzt:

- 4 GRATIS SPEZIAL-Ratgeber
- Die Präsentationsfolien aus dem Live-Webinar und
- IHRE GRATIS-Test-Ausgabe von „LohnXpert“ inklusive aktueller Fachinformationen und sofort nutzbarer Arbeitshilfen für die moderne Entgeltabrechnung

14 Tage lang kostenfrei.



Aktivrente

Voraussetzungen

- Arbeitnehmer muss die **Regelaltersgrenze** (67 Jahre und Übergangsregelungen) erreicht haben
- Gilt **ab dem Folgemonat** in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird
- **Rente** muss nicht bezogen werden
- **Nichtselbständige** Beschäftigung § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
- Arbeitgeber muss **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen leisten (Achtung: Minijob nicht begünstigt)
- Unabhängig von **bisheriger Beschäftigung**

Aktivrente

Voraussetzungen

- **Gilt nicht für**
 - Selbständige Tätigkeiten
 - Beamtenverhältnisse
 - Einkünfte aus Minijobs
 - Abgeordnetenbezüge
- **Krankenversicherungsstatus** spielt keine Rolle
- Gilt nur für die **Monate, in denen die Voraussetzungen vorliegen** (Monatsbezogener Freibetrag)

Aktivrente

Besonderheiten

- Rein **steuerlicher Freibetrag** § 3 Nr. 21 EStG -> Sozialversicherung fällt an (siehe vorherige Folien)
- Kann **nicht für mehrere Dienstverhältnisse** in Anspruch genommen werden -> bei Steuerklasse VI Bestätigung des Arbeitnehmers erforderlich, dass die Aktivrente nicht dem weiteren Dienstverhältnis zugeordnet wird.
- Auch **Sonderzahlungen** wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc. können in Freibetrag eingerechnet werden
- Nicht ausgeschöpfte Beträge können **nicht in andere Monate** übertragen werden

Aktivrente

Besonderheiten

- Bei **2 Dienstverhältnissen** und der Nichtausschöpfung des Freibetrags in einem Dienstverhältnis kann der verbleibende Höchstbetrag mit der Einkommensteuererklärung nacherklärt werden (wenn Voraussetzungen für beide Dienstverhältnisse gegeben sind)
- Bei **Aufnahme oder Beendigung der Tätigkeit** während eines Kalendermonats
 - wird der Freibetrag grundsätzlich tagemäßig aufgeteilt
 - kann durch schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers, dass noch kein Freibetrag in diesem Monat in Anspruch genommen wurde der volle Freibetrag gewährt werden
- **Abfindungen** sind in der Regel nicht vom Freibetrag erfasst
- **Nachzahlungen** sind vom Freibetrag erfasst, wenn sie laufenden Arbeitslohn oder laufende Bezüge für Monate darstellen, in denen die Voraussetzungen vorgelegen haben

Aktivrente

Folgen

- Arbeitslohn bis zu 2.000 € pro Monat aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist **steuerfrei**
- Unterliegt **nicht dem Progressionsvorbehalt**
- **Werbungskosten** im Zusammenhang mit der Aktivrente sind nicht abziehbar
- Bei Überschreiten des Freibetrags sind die Werbungskosten **anteilig** aufzuteilen
- Inanspruchnahme der Aktivrente löst **keine Steuererklärungspflicht** aus

Aktivrente

Beispiel

Arbeitnehmer	
Bruttogehalt	2.000 €
Krankenversicherung 8 % (inkl. Zusatzbeitrag)	160 €
Pflegeversicherung 2,4 %	48 €
Rentenversicherung 0,0 %	0 €
Arbeitslosenversicherung 0,0 %	0 €
Auszahlungsbetrag	1.792 €

Aktivrente

Praxishinweise

- Arbeitslohn bis zu 2.000 € pro Monat aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist steuerfrei
- Unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt
- Neues Datenfeld für Aktivrente (im Jahr 2026: in frei belegbarer Zeile mit der Zeilenbeschreibung: "SteuerfreibetragAktivrente")

Ihr exklusives Webinar-Angebot

Sichern Sie sich jetzt:

- 4 GRATIS SPEZIAL-Ratgeber
- Die Präsentationsfolien aus dem Live-Webinar und
- IHRE GRATIS-Test-Ausgabe von „LohnXpert“ inklusive aktueller Fachinformationen und sofort nutzbarer Arbeitshilfen für die moderne Entgeltabrechnung

14 Tage lang kostenfrei.





© penguiin / Adobe Stock